

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 24.01.2008

Rechtsgeschäftslehre 6:
Stellvertretung (IV)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Probeklausur

Morgen: 25. Januar 2008

- Probeklausur
- Beginn 9 Uhr s.t.
- Bearbeitungszeit: 120 min.
- **Wichtig:** Schreiben Sie **niemals** einen Satz wie den folgenden in eine juristische Arbeit:
„~~Vorliegend~~ hat der Kläger lediglich in dem Mieterhöhungsverlangen mitgeteilt, die ~~streitgegenständliche~~ Wohnung sei in das Rasterfeld J 1 des Berliner Mietspiegels 2003 einzuordnen“. (LG Berlin, Urteil vom 23.11.06 - 62 S 154/06)

Vorliegend liegt schlechtes Deutsch vor:

- Vermeiden Sie hässliche Füllwörter, die pseudojuristisch klingen und den Text schwer verständlich machen.
- Verzichten Sie insbesondere auf:
 - „vorliegend“ (sollte **niemals** verwendet werden)
 - „in casu“ (auch Latein kann Blödsinn sein)
 - „hier“ (fast immer überflüssig; bei häufigem Gebrauch fast so grässlich wie „vorliegend“; gilt auch für „hierin, hierdurch, hierbei“ etc.)

Einführung in das Zivilrecht I (32)

Übersicht zum Vertretungsrecht

- Die Voraussetzungen der Stellvertretung
- Die Vollmacht
 - Die Abstraktheit der Vollmacht
 - Arten der Vollmachtserteilung
 - Das Erlöschen der Vollmacht
- Grenzen der Vertretungsmacht
 - Höchstpersönliche Geschäfte
 - Missbrauch der Vertretungsmacht
 - Verbot des Insichgeschäfts (§ 181 BGB)
- Vertretung ohne Vertretungsmacht und sog. Rechtsscheinvollmachten
 - Die Haftung nach § 179 BGB
 - Die Duldungs- und die Anscheinsvollmacht
- Willensmängel und Vertretung
 - Anfechtung der Bevollmächtigung
 - Anfechtung des Vertretergeschäftes (§ 166 BGB)

Die Vertretung ohne Vertretungsmacht

- § 177 BGB: Bei Genehmigung (§ 184 BGB) – Geltung für und gegen den Vertretenen.
- Sonst Haftung des Vertreters:
 - Nach Wahl des Geschäftsgegners Haftung auf Erfüllung oder Schadensersatz (positives Interesse, § 179 Abs. 1 BGB)
 - Bei Unkenntnis des Vertreters: Haftung auf das negative Interesse (§ 179 Abs. 2 BGB).
 - Bei Kenntnis oder Kennenmüssen des Gegners: Keine Haftung (§ 179 Abs. 3 BGB).

Fall

Rechtsanwältin R hat eine neue Bürokraft, Herrn G, eingestellt. Da R oft überarbeitet ist und für den „alltäglichen Kleinkram“ im Büro wenig Zeit hat, beginnt Herr G eigenmächtig beim Großhändler V Büromaterialien im Namen der R zu bestellen, obgleich er dazu nicht bevollmächtigt ist. R bezahlt zahlreiche Rechnungen des V anstandslos, obgleich ihr klar ist, dass V den Eindruck gewinnen muss, die Materialbestellungen gehörten allgemein zu den Aufgaben des G.

Als eines Tages ein Posten Umweltschutzpapier geliefert wird, ist R unzufrieden, weil sie auch für Entwürfe weißes Papier bevorzugt. R weigert sich daher die Rechnung des V zu bezahlen und erklärt, sie habe G nie gestattet, Bestellungen bei V aufzugeben.

Lösung

Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB

- Vertragsschluss?
 - Vertretung der R durch G?
 - Eigene WE, Handeln im Namen der R? +
 - Vertretungsmacht? Keine ausdrückliche Bevollmächtigung, aber R lässt G bewusst gewähren.
 - Das Verhalten der R erfüllt den Tatbestand der sog. Duldungsvollmacht!
 - Erklärung des V? +
- Anspruch besteht.

Duldungs- und Anscheinsvollmacht

- Duldungsvollmacht
 - Vertretener akzeptiert bewusst, dass ein vollmachtloser Vertreter für ihn auftritt.
 - Deutung als konkludente Bevollmächtigung (Außenvollmacht) oder als Rechtsscheintatbestand
- Anscheinsvollmacht
 - Vertretener schreitet gegen vollmachtlose Vertretung nicht ein, obwohl er sie bemerken müsste.
 - Nach allgemeiner Ansicht Fall der Rechtsscheinhaftung.
 - Von vielen Stimmen in der Literatur abgelehnt.
 - Statt dessen: Haftung aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB.

Die Anfechtung der Bevollmächtigung

- Herrschende Meinung: Die Vollmacht ist Rechtsgeschäft und kann angefochten werden.
 - AA Brox: Ausgeübte Vollmacht unanfechtbar.
 - Problem: Wer ist Anfechtungsgegner, wer erhält Schadensersatz nach § 122 BGB?
- Herrschende Meinung: Der „Rechtsschein“ einer Bevollmächtigung entfällt durch Anfechtung nicht.
 - Vertretungsmacht nach §§ 170, 171 Abs. 2, 172 Abs. 2 BGB kann nicht durch Anfechtung beseitigt werden.
 - Auch Duldungs- und Anscheinsvollmacht sind unanfechtbar.
 - AA Flume.

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 28.01.2008

Rechtsgeschäftslehre 7:
**Sittenwidrigkeit und
gesetzliches Verbot**

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>